

## Schularten der Sekundarstufe I

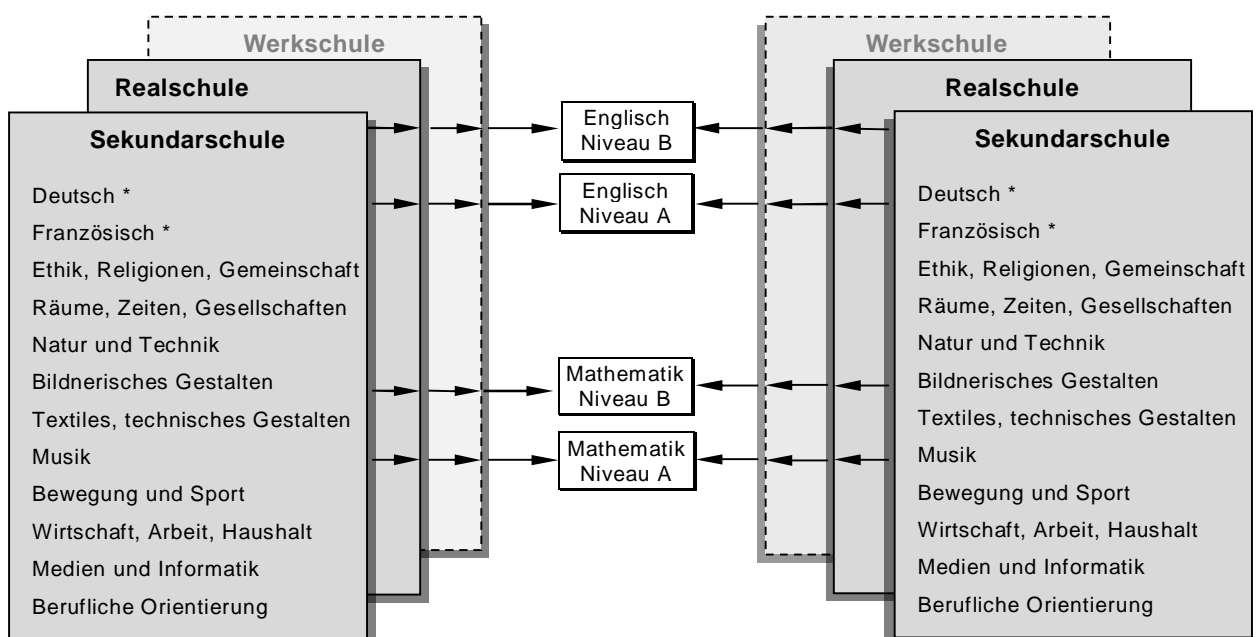
### 1. Kooperative Oberstufe

#### 1.1. Kooperatives Modell

Die Gemeinden des Kantons Zug führen auf der Sekundarstufe I die kooperative Oberstufe mit verschiedenen Schularten und leistungsdifferenzierten Niveauekursen. Jede Schulart verfolgt spezielle Ziele, welche auf die Fähigkeiten, Interessen und Begabungen der Jugendlichen ausgerichtet sind und ihre Berufsvorstellungen berücksichtigen. Am Ende der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler jener Schulart der kooperativen Oberstufe zugewiesen, in der sie am besten gefördert werden können.

Die kooperative Oberstufe mit verschiedenen Schularten und leistungsdifferenzierten Niveauekursen verbessert die Durchlässigkeit und die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarschule. Einige Gemeinden führen eine separate Werkschule. Die meisten Gemeinden allerdings integrieren die Werkschule in die Realschule. Diese Gemeinden können selber entscheiden, in welcher Form die Werkschule mit den anderen Schularten kooperieren soll. In den Fächern Englisch und Mathematik werden im Sinne einer Förderung individueller Fähigkeiten schulartenübergreifende Niveaueurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen geführt. Zusätzlich können die Gemeinden auf freiwilliger Basis auch Deutsch und Französisch als Niveaufach anbieten. Durch das Anbieten von Niveauekursen können in diesen Fächern Leistungsunterschiede sowie individuelle Fähigkeiten der Jugendlichen besser berücksichtigt werden. Alle übrigen Fächer werden ohne Aufteilung in Niveaueurse in der Klasse unterrichtet.

Modell der kooperativen Oberstufe mit verschiedenen Schularten und Niveauekursen:



\* Die Gemeinden können entscheiden, ob sie zusätzlich Deutsch und/oder Französisch als Niveaufach führen wollen.

Die Schülerin, der Schüler ist berechtigt, die im Übertrittsverfahren I zugewiesene Schulart der Sekundarstufe I während eines Jahres zu besuchen. Aufgrund einer Gesamtbeurteilung verschiedener Kriterien kann ein Wechsel der Schulart erfolgen, sofern das Lehrpersonenteam und die Erziehungsberechtigten dies als sinnvoll erachten.

Beim Eintritt in die 1. Klasse der kooperativen Oberstufe erfolgt die Zuweisung in den entsprechenden Niveauekurs in Mathematik und Englisch aufgrund der Zeugnisnoten des 2. Semesters der 6. Primarklasse. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 6. Primarklasse eine Zeugnisnote von 4.5 oder mehr erreichen, besuchen den Niveauekurs A. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 6. Klasse eine Zeugnisnote von 4.0 oder tiefer erreichen, besuchen den Niveauekurs B. Das Niveau C ist lernbehinderten Schülerinnen und Schülern der Werkschule vorbehalten.

In der Regel werden pro Niveaufach zwei Niveauekurse geführt:

- Niveau A mit erweiterten Anforderungen (entspricht dem Sekundarschulniveau)
- Niveau B mit Grundanforderungen (entspricht dem Realschulniveau)

Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen anbieten.

- Niveau C (entspricht dem Werkschulniveau)

## **1.2. Andere Organisationsform «Integriertes Modell»**

Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann die Direktion für Bildung und Kultur einer Gemeinde bewilligen, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. In dieser Organisationsform wird nach den gleichen Lehrplänen unterrichtet wie in der kooperativen Oberstufe, ebenso gilt die gleiche Stundentafel.

## 2. Durchlässigkeit – Wechsel

Schulart sowie Niveaukurss können auf der kooperativen Oberstufe gewechselt werden.

### 2.1. Wechsel der Schulart (gemäss § 24 PromR, BGS 412.113)

Als Wechsel der Schulart gelten der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule sowie der Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.

|  |  |
|--|--|
| <b>Zeitpunkt</b>                           | Der Wechsel der Schulart erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Ist eine deutliche Unter- oder Überforderung feststellbar, ist ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrpersonenteams der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres möglich.  |
| <b>Kriterien für den Schulartenwechsel</b> | Massgebend für den Wechsel der Schulart ist eine Gesamtauslegeordnung über den Leistungsstand der Schülerin, des Schülers und eine Beurteilung der mutmasslichen Entwicklung. Die Gesamtbeurteilung der Schülerin, des Schülers beinhaltet folgende Kriterien: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die fachlichen Kompetenzen (inkl. methodische Kompetenzen), in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, «Räume, Zeiten, Gesellschaften», «Natur und Technik» unter Berücksichtigung der Niveauzugehörigkeit und der Leistungsentwicklung;</li><li>▪ Die personalen und sozialen Kompetenzen;</li><li>▪ Die Neigungen und Interessen.</li></ul> |
| <b>Wechsel in die höhere Schulart</b>      | Realschülerinnen, Realschüler können in die nächste Klasse der Sekundarschule wechseln, wenn sie in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, «Räume, Zeiten, Gesellschaften», «Natur und Technik» überwiegend gute Leistungen erbringen. Bei der Leistungsbeurteilung sind die Niveauzugehörigkeit und die Leistungsentwicklung mit zu berücksichtigen.   |
| <b>Wechsel in die tiefere Schulart</b>     | Sekundarschülerinnen und -schüler wechseln in die nächste Klasse der Realschule, wenn sie in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, «Räume, Zeiten, Gesellschaften», «Natur und Technik» überwiegend ungenügende Leistungen erbringen. Bei der Leistungsbeurteilung sind die Niveauzugehörigkeit und die Leistungsentwicklung mit zu berücksichtigen.   |
| <b>Bedeutung der Niveaufächer</b>          | Der Besuch eines höheren bzw. tieferen Niveaus in den Niveaufächern allein ist für den Schulartenwechsel nicht ausschlaggebend, sondern lediglich eines von verschiedenen Kriterien. Die Leistungen in den Niveaufächern werden aber in die Gesamtbeurteilung eingebettet und so mitberücksichtigt. Sekundarschülerinnen und -schüler können mit dieser Regelung in den Niveaufächern das Niveau B besuchen, wenn die  |

Gesamtbeurteilung sie als Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule bestätigt. Umgekehrt können Realschülerinnen und -schüler grundsätzlich die Schulart wechseln, auch wenn sie in den Niveaufächern das Niveau B besuchen, sofern die Gesamtbeurteilung dies als angezeigt erscheinen lässt.

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Entscheidung</b> | Das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers hat beim Wechsel der Schulart zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen Wechsel der Schulart gegeben sind oder nicht. Das Lehrpersonenteam und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. |
| <b>Uneinigkeit</b>  | Können sich das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten nicht über einen Wechsel der Schulart einigen, entscheidet die Rektorin, der Rektor.  |

## **2.2. Wechsel des Niveaus**

Die Einstufung in die Niveauekurse sowie der Wechsel von Niveauekursen sind im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) in den Paragraphen 26 und 27 geregelt.

|  |  |
|--|--|
| <b>Zeitpunkt</b>                       | Ein Wechsel des Niveauekurses erfolgt in der Regel am Ende eines Semesters. Ausnahmsweise ist auf Empfehlung des Lehrpersonenteams der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Niveauekurse während des Semesters möglich.  |
| <b>Kriterien für den Niveauwechsel</b> | Massgebend für einen Wechsel sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers.   |
| <b>Wechsel in höheren Niveauekurs</b>  | Leistungswillige Schülerinnen und Schüler, die von einem tieferen in einen höheren Niveauekurs wechseln, werden frühzeitig unterstützt (bspw. mit Liftkursen), damit der Anschluss im höheren Niveau gewährleistet werden kann. Bei dieser Förderung werden die Kenntnisse erweitert und fehlender Stoff sowie Zusatzstoff behandelt. Der zusätzliche Förderunterricht wird vor und/oder nach dem Niveauwechsel erteilt. |
| <b>Wechsel in tieferen Niveauekurs</b> | Bei deutlicher Überforderung der Schülerin, des Schülers ist ein Wechsel in den tieferen Niveauekurs sinnvoll. Dies muss aufgrund ungenügender Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung angezeigt sein.  |
| <b>Entscheidung</b>                    | Über den Wechsel entscheiden das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers, die Erziehungsberechtigten sowie die oder der Jugendliche gemeinsam.  |

**Uneinigkeit** Können sich das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten nicht über einen Wechsel des Niveaus einigen, entscheidet die Rektorin, der Rektor.

### 3. Übertritt ans Gymnasium Unterstufe während der 1. Klasse der Sekundarschule

Der Übertritt ins Gymnasium Unterstufe ist im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114) in Paragraf 13 geregelt. Bis spätestens 1. Dezember kann eine Schülerin bzw. ein Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe übertreten, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und sie oder er von der Klassenlehrperson in Absprache mit dem Lehrpersonenteam der betreffenden Klasse dafür empfohlen wird.

#### **Zuweisungskriterien**

Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers. Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- die fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist, und der Verlauf der Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers von Beginn der 1. Sekundarklasse bis spätestens 10. November, wobei eine deutliche Unterforderung feststellbar sein muss;
- die personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerin, des Schülers;
- die Neigungen und Interessen der Schülerin bzw. des Schülers.

#### **Zuweisungsentscheid**

Der Zuweisungsentscheid muss bis spätestens 10. November gefällt sein. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Zuweisungsentscheid» wird von der Klassenlehrperson dem gemeindlichen Rektorat zugestellt und anschliessend der Übertrittskommission I des Kantons Zug weitergeleitet. Die Schulleitung der Gemeinde ist vorgängig über den Übertritt zu informieren.

#### **Fehlende Einigung**

Bei Uneinigkeit zwischen Lehrpersonenteam und Erziehungsberechtigten über die Zuweisung der Schülerin, des Schülers während der 1. Sekundarklasse ins Langzeitgymnasium muss das Formular «Fehlende Einigung» unterzeichnet werden. Die Klassenlehrperson händigt den Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch eine Kopie des von beiden Seiten unterzeichneten Formulars «Fehlende Einigung» aus und weist die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass sie eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Übertrittskommission I einreichen können. Die schriftliche Stellungnahme kann entweder bis 10. November in einem verschlossenen Couvert der Klassenlehrperson zur Weiterleitung übergeben werden oder bis 17. November direkt der Übertrittskommission I, Amt für gemeindliche Schulen, Artherstrasse 25, 6300 Zug zugestellt werden. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular sowie die nötigen weiteren Unterlagen werden von der Klassenlehrperson dem gemeindlichen Rektorat bis spätestens 10. November weitergeleitet. Das Rektorat leitet sämtliche Unterlagen bis 12. November der Übertrittskommission I des Kantons Zug weiter.

### **Einzureichende Unterlagen**

Bei einer fehlenden Einigung leitet die Klassenlehrperson folgende Unterlagen dem gemeindlichen Rektorat weiter:

- Formular «Fehlende Einigung»
- Leistungsübersicht über die Leistungen im 1. Semester der 1. Sekundarklasse bis zum Zeitpunkt des Zuweisungsgesprächs;
- Kopie der ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 1. Sekundarklasse;
- Kurze schriftliche Stellungnahme des Lehrpersonenteams der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers (datiert und unterzeichnet);
- Schriftliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, sofern diese bis spätestens 10. November in einem verschlossenen Couvert der Klassenlehrperson zur Weiterleitung an die Übertrittskommission I übergeben wird.

### **Entscheid**

Die Übertrittskommission I entscheidet bis Ende November über die Zuweisung der Schülerin bzw. des Schülers. Die Erziehungsberechtigten, die Rektorin bzw. der Rektor und die Klassenlehrperson werden schriftlich über den beschwerdefähigen Entscheid informiert.

### **Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid der Übertrittskommission I können Erziehungsberechtigte innert 10 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde einreichen. Die Erziehungsberechtigten erhalten dann schriftlich den Entscheid des Regierungsrates.

### **Hinweis**

Diese nachträgliche Zuweisung ans Langzeitgymnasium erfolgt bis Ende Schuljahr provisorisch. Das Zeugnis des 1. Semesters des Langzeitgymnasiums ist somit noch nicht promotionswirksam. Hingegen müssen die Promotionsbedingungen im 2. Semester erfüllt sein, damit eine definitive Aufnahme erfolgen kann. Erfüllt die Schülerin, der Schüler die Promotionsbedingungen am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe nicht, erfolgt eine Zuweisung in die 2. Sekundarklasse des Wohnortes.

## 4. Schularten der Sekundarstufe I

### 4.1. Werkschule

#### **Auftrag und Ziel**

Die Werkschule ist die Weiterführung der Kleinklasse für besondere Förderung auf der Sekundarstufe I für lernbehinderte Schülerinnen und Schüler. Die Rektorin, der Rektor kann auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes, der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson Schülerinnen und Schüler mit überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung der Werkschule zuweisen.

Die Werkschule vertieft und erweitert die Grundausbildung, fördert die praktischen Anlagen sowie die Lebenstüchtigkeit. Sie bietet gezielte Hilfen zur Überwindung persönlicher Schwierigkeiten und Schwächen. Durch die besondere Förderung können teilweise Lerndefizite und Entwicklungsrückstände aufgeholt, Lernschwächen überwunden, das Selbstvertrauen gestärkt, die Selbstständigkeit aufgebaut und die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert werden.

Besonderes Gewicht wird auf die Berufswahlorientierung gelegt. Der Abschluss der Werkschule bildet die Basis für die Grundausbildung mit Attest. In Einzelfällen ist auch eine Berufslehre möglich.

#### **Anforderungen**

##### **Personale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler zeigt Lernwillen im Unterricht; hält sich an Vereinbarungen und Regeln und kommt ihren, seinen Pflichten nach.

##### **Soziale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen.

##### **Leistung**

Die Schülerin, der Schüler besitzt einfache praktische Fertigkeiten und wendet sie im Alltag an.

## **4.2. Realschule**

### **Auftrag und Ziel**

Die Realschule ist eine Schulart der Sekundarstufe I. Sie umfasst drei obligatorische Schuljahre (1. bis 3. Klasse) und bildet mit der Sekundarschule die kooperative Oberstufe. Die Realschule vertieft und erweitert die Lerninhalte der Primarschule, indem sie gezielt von den erworbenen Kenntnissen sowie den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgeht. Sie verknüpft die Theorie im Unterricht mit der Praxis im Alltag.

In der Realschule lernen die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Fächern kennen, können sie dadurch ganzheitlich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen erfassen und ihre praktischen und theoretischen Begabungen gezielt fördern. Der vermehrte Einsatz von Fachlehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen ermöglicht eine zusätzliche individuelle Förderung.

Der Abschluss der Realschule bildet die Grundlage für eine Berufslehre.

### **Anforderungen**

#### **Personale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler zeigt Lernwillen im Unterricht und motiviert sich nach Misserfolgen erneut; hält sich an Vereinbarungen und Regeln und kommt ihren, seinen Pflichten nach.

#### **Soziale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen; beteiligt sich aktiv und konstruktiv an Arbeiten in der Gruppe und richtet die eigene Arbeit auf das gemeinsame Ziel aus.

#### **Leistung**

Die Schülerin, der Schüler erreicht ein genügendes Leistungsniveau.



### **4.3. Sekundarschule**

#### **Auftrag und Ziel**

Die Sekundarschule ist eine Schulart der Sekundarstufe I. Sie umfasst drei obligatorische Schuljahre (1. bis 3. Klasse) und bildet mit der Realschule die kooperative Oberstufe. Die Sekundarschule vermittelt eine möglichst umfassende Bildung in sprachlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Sie fördert die Entwicklung in den fachlichen Kompetenzen (inkl. methodische Kompetenzen) sowie den personalen und sozialen Kompetenzen.

Der Abschluss der Sekundarschule bildet die Grundlage für eine Berufslehre und weiterführende Schulen.

#### **Anforderungen**

##### **Personale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler zeigt Lernwillen und beteiligt sich aktiv am Unterricht; hält sich an Vereinbarungen und Regeln und kommt ihren, seinen Pflichten nach; übernimmt Verantwortung für das eigene Lernen und Handeln.

##### **Soziale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen; beteiligt sich aktiv und konstruktiv an Arbeiten in der Gruppe und richtet die eigene Arbeit auf das gemeinsame Ziel aus; trägt in Konfliktsituationen zu fairen Lösungen bei.

##### **Leistung**

Die Schülerin, der Schüler erreicht ein gutes Leistungsniveau.

#### **4.4. Gymnasium**

##### **Auftrag und Ziel**

Ziel des Gymnasiums ist die Hochschulreife. Die Schülerin, der Schüler lernt nicht bloss, den Stoff aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme sachgemäss zu bearbeiten, klar darzustellen und zu lösen. Sichereres Wissen, selbstständiges Denken und klare Darstellung sind mit dem Vermögen verbunden, sich in der Standardsprache Hochdeutsch richtig und treffend auszudrücken.

Das sechsjährige Gymnasium ist ein kontinuierlicher Lehrgang, der von der 1. Klasse zur Matura führt und hohe Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler stellt. Ein Austritt nach der obligatorischen Schulzeit ist nach diesem Ausbildungskonzept nicht sinnvoll. An der Kantonsschule Menzingen (KSM) besteht die Möglichkeit, im Anschluss an die 2. oder 3. Sekundarklasse einen vierjährigen Maturalehrgang zu besuchen.

##### **Anforderungen**

###### **Personale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler will viel wissen, hat Freude Neues zu erkennen und hat Interesse am Lernen; passt sich rasch neuen Situationen und Anforderungen an; ist bereit, viel und ausdauernd zu lernen und sich Lerninhalte anzueignen, deren Sinn und Zweck zunächst nicht abschätzbar sind; verkraftet hohe und länger andauernde Leistungsansprüche.

###### **Soziale Kompetenzen**

Die Schülerin, der Schüler nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen; richtet die eigene Arbeit in der Gruppe auf das Ziel aus, bringt kreative Beiträge in die Gruppe ein und kann unterschiedliche Ansichten innerhalb der Gruppe zusammenführen; erkennt Konfliktsituationen, spricht diese an und trägt zu fairen Lösungen bei.

###### **Leistung**

Die Schülerin, der Schüler erreicht ein sehr hohes Leistungsniveau (Orientierungswert: 5.2).